

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014
Finanzausschuss	15.12.2014
Rat	16.12.2014

### Beschluss:

Der Rat beschließt die nachfolgenden Änderungen und Anpassungen in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2015:

#### 1. Ratsbeschlüsse vom 01.10.2013 und 08.04.2014

Die Ratsbeschlüsse zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 01.10.2013; Vorlage Nr. 2600/2013 und vom 08.04.2014 Vorlagen Nr.: 0178/2014 werden fortgeschrieben und mit einer neuen Befristung bis zum 31.12.2017 versehen. Die Vereinbarungen zum freiwilligen Verzicht auf Zuzahlungen entfallen auf Grund der neuen Gesetzeslage. Kinder werden nur an Tagespflegepersonen vermittelt, die schriftlich erklären, dass sie die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Absatz 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der Fassung vom 17.06.2014 beachten. Nur für diese Kinder kann auch eine Förderung erfolgen.

#### 2. Kindertagespflege in angemieteten Räumen

In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 01.10.2013 wird ab dem 01.01.2015 die Förderung von Tagespflegepersonen in angemieteten und nicht kostenfrei zur Verfügung stehenden Räumen, die ausschließlich für Kindertagespflege genutzt werden, von 5,50 Euro pro Kind und Stunde auf 6,00 Euro pro Kind und Stunde angehoben. Die Anhebung ist vorerst bis zum 31.12.2017 befristet.

#### 3. Großtagespflege in angemieteten Räumen

Der bestehende Mietzuschuss für bis zu 20 Großtagespflegen wird um 10 Maßnahmen erweitert. Sollte sich die Interessenslage zur Gründung von Großtagespflegen durch Fortschreibung der investiven Förderung des Landes / Bundes verändern, wird ein neuer Ratsbeschluss erwirkt. Für diese Großtagespflegestellen ist die gleichzeitige Förderung nach Ziffer 2 ausgeschlossen. Die Förderung wird zudem mit einer Befristung bis zum 31.12.2017 versehen.

#### **4. Umsetzung einer Vertretungsregelung in Kindertagespflege**

Ab dem 01.01.2015 wird eine verlässliche Vertretungsregelung für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen umgesetzt. Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zur Fördersumme pro Kind und Stunde 0,30 Euro für die pauschale Regulierung einer Vertretung in Ausfallzeiten. Die Tagespflegepersonen stellen selbstständig Vertretungspersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis ein, oder rechnen untereinander im Vertretungsfall den freigehaltenen Vertretungsplatz ab. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich gegenüber der Stadt Köln durch eine schriftliche Vereinbarung, die Vertretungsregelung selbstständig mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln zu regulieren. Die Maßnahme wird bis zum 31.12.2017 befristet.

##### **Alternative:**

Ab dem 01.01.2015 wird eine verlässliche Vertretungsregelung für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen umgesetzt. Die Empfehlungen des Qualitätszirkels Kindertagespflege (s. Anlage 1) dienen als Grundlage der verschiedenen Vertretungsmodelle. Die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln erhält zur Umsetzung der Aufgabe die finanziellen Mittel in Höhe von 2.9 Millionen Euro.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:** s. Begründung

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:** **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung****Zu 1. Ratsbeschlüsse vom 01.10.2013 und 08.04.2014**

Um das Angebot der Betreuung von Kindern unter drei Jahren für Eltern auch finanziell als gleichrangiges Angebot zur institutionellen Betreuung zu gestalten, wurde in den Ratsbeschlüssen vom 01.10.2013 und 08.04.2014 die Förderleistung leistungsgerecht nach § 23 SGB VIII angehoben. Die Förderung berücksichtigt den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl, sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder.

Die Leistung gliedert sich auf in:

1. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (3,27 Euro / 11,45 Euro für Kinder mit besonderem Förderbedarf pro Kinde und Stunde)
2. Erstattung angemessener Kosten für die Sachleistung (1,73 Euro / 2,23 Euro pro Kind und Stunde), exklusive eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

5. kostenfreie, durch die Stadt Köln finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, sowie 1. Hilfe-Kurse und Fortbildungsangebote der beauftragten Träger

Die Auswirkungen der o.g. Ratsbeschlüsse wurden quartalsmäßig zwischen den beauftragten Trägern und der Verwaltung kommuniziert. Seit der Umsetzung der Beschlüsse ist im 4. Quartal 2013 ein starker Anstieg der Betreuung in Kindertagespflege um 326 Kinder zum vorhergehenden Quartal zu verbuchen. Der Trend setzt sich im 1. und 2. Quartal 2014 mit einem Zuwachs von ca. 200 Kindern fort.

Zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung schlug zudem bereits im Jahr 2009 der Bundesverband Kindertagespflege e.V. eine Vergütung von 5,50 Euro pro Kind und Stunde vor<sup>1</sup>. „Die Zuzahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten von Eltern an die Tagespflegeperson“ ist ab dem 01.08.2014 als einzige Zuzahlungsmodalität für öffentlich geförderte Kindertagespflege durch § 23 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) weiterhin erlaubt. Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson wurden ausgeschlossen. Somit entfällt zukünftig die freiwillige Vereinbarung zum Zuzahlungsverbot.

In der für Herbst/Winter 2014 anvisierten Elternbefragung zum Betreuungsbedarf U3 soll u.a. der Wunsch der Eltern nach der Betreuungsform Kindertagespflege sowie eine erste Einschätzung über die Zufriedenheit mit dieser Betreuungsform abgefragt werden. Auf Basis der Befragungsergebnisse wird die Verwaltung ggfs. eine Anpassung für den Bereich Kindertagespflege durch einen neuen Ratsbeschluss erwirken.

## **Zu 2. Kindertagespflege in angemieteten Räumen**

Auf Grund der steigenden Kosten für gewerbliche Miete, Betriebskosten sowie des zunehmenden Verbotes von Vermietern, die Kindertagespflege in der häuslichen Wohnung anzubieten, sollen alle Plätze bei Tagespflegepersonen in ausschließlich für Kindertagespflege angemieteten und nicht kostenfrei zur Verfügung stehenden Räumen durch Anhebung der Fördersumme von 5,50 Euro auf 6,00 Euro pro Kind und Stunde (Anerkennung der Fördersumme 3,27 Euro; Sachleistung 2,73 Euro) in ihrem Bestand abgesichert und unterstützt werden. Durch das seit 01.08.2014 bestehende gesetzliche Zuzahlungsverbot für jegliche Leistungen außer der Verköstigung der Tagespflegekinder, ist ein Bestand der Tagespflegen in angemieteten Räumen unter Beibehaltung der bisher dort erfolgten Angebotsstruktur nur mehr erschwert möglich. Insbesondere bei Betrachtung der Entwicklung der Nebenkosten zur Kaltmiete, die lt. Verbraucherindex NRW von 2013 (IT.NRW) jährlich mit bis zu 5% steigt.

Zurzeit bestehen in Köln 44 Großtagespflegen (je 9 Kinder), sowie 51 Tagespflegestellen (je 5 Kinder) in angemieteten Räumen. Dies entspricht durchschnittlich 140 Tagespflegepersonen, mit einer Betreuung von 651 Kindern.

---

<sup>1</sup> vgl. „Handbuch Kindertagespflege des BMFSJ, 2009, Kap. 3; letzter Abruf 09.04.2014, vgl. „Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für unter 3-jährige“; R. Wiesner, M. Kößler; 2014

### Zu 3. Großtagespflege in angemieteten Räumen

Der bestehende städtische Mietzuschuss für bis zu 20 Großtagespflegen (vgl. Vorlagen Nr. 3167/2012) wurde als Anschubhilfe zum schnelleren Ausbau der Plätze für unter 3-jährige gewährt. Zwischenzeitlich haben in Köln 44 Großtagespflegen die Betreuung von insgesamt 9 Kindern durch zwei bis drei Tagespflegepersonen aufgenommen, 4 davon als betriebliche Großtagespflegen. Momentan sind 6 Großtagespflegen in der Planung, bzw. im Aufbau. Auf Grund der guten Annahme dieser Betreuungsform durch Eltern schlägt die Verwaltung vor, den Mietzuschuss zunächst bis zum 31.12.2017 befristet weiter zu gewähren und um 10 Maßnahmen zu erweitern. Zurzeit stagniert die Bereitschaft, das finanzielle Risiko zur Großtagespflege einzugehen, da die investive Förderung des Ausbaus von Plätzen für unter 3-jährige am 31.12.2013 beendet wurde. Sollte sich die Interessenslage zur Gründung von Großtagespflegen durch Fortschreibung der investiven Förderung des Landes / Bundes verändern, wird die Verwaltung entsprechend einen neuen Ratsbeschluss erwirken.

Zum Ausschluss von Doppelfinanzierungen ist der höhere Zuschuss nach Ziffer 2 nicht neben der Mietförderung der Großtagespflege möglich, es bleibt bei den alten Regelungen.

### Zu 4. Umsetzung einer Vertretungsregelung in Kindertagespflege

Um Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur institutionellen Betreuung auszubauen, beauftragt der Gesetzgeber in **§ 23 Abs. 4 SGB VIII** den Träger der öffentlichen Jugendhilfe „**für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen**“. Den Trägern der Kontaktstelle wurde 2010 durch Ratsbeschluss (s. hier Leistungsbeschreibung) die Aufgabe, ein Vertretungssystem für die Kindertagespflege aufzubauen übertragen. Die Träger meldeten 2013 der Verwaltung, dass diese Aufgabe nur marginal und in Einzelfällen umgesetzt werden könne. Zum Aufbau eines verlässlichen Vertretungssystems müssten zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vertretung über zusätzliche Mittel an die Tagespflegepersonen zu regulieren.

Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zur Fördersumme nach den Ziffern 1 und 2 pro Kind und Stunde 0,30 Euro für die Regulierung einer Vertretung in Ausfallzeiten. Sie stellen selbstständig Vertretungspersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis ein, oder rechnen untereinander im Vertretungsfall den freigehaltenen Vertretungsplatz ab. Die Zahlung soll pauschaliert erfolgen.

Diese Form der Vertretungsregulierung unterstützt einerseits die rechtliche Absicherung der Selbstständigkeit zum abhängigen Arbeitsverhältnis, andererseits kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner hoheitlichen Aufgabe nach.

Es bestehen zurzeit schon diverse Vertretungsregelungen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre scheint die Selbstregulierung der Vertretung durch Tagespflegepersonen effektiv und einfach zu handhaben. Die anfallenden Kosten für die nächsten Haushaltjahre sind besser zu berechnen, die Vertretung greift nur dort, wo sie auch benötigt wird.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich gegenüber der Stadt Köln durch eine schriftliche Vereinbarung, die Vertretungsregelung selbstständig mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Mit-

teln zu regulieren. Die Tagespflegepersonen werden in der Umsetzung durch die beauftragten Träger beraten. Die beauftragten Träger tragen Sorge für die Umsetzung der Vertretungsregelung.

### Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Verwaltung im Hinblick auf Nachfrage und Inanspruchnahme des Tagespflegeangebotes durch die Eltern, erscheint inzwischen ein weiterer U3-Platzausbau bis zur Zielzahl von 3.470 Plätzen nicht realisierbar zu sein. Aufgrund der aktuellen und bis zum Jahresende erwarteten Belegungssituation von insgesamt rd. 2.300 Plätzen ergeben sich voraussichtlich die folgenden finanzwirtschaftlichen Auswirkungen:

a)

Haushaltsjahr	Aufwendungen	Erträge	Zuschussbedarf
2014 – Prognose*	21.020.000€	8.250.000€	12.770.000€

\* die Prognose erfolgt anhand der aktuell geltenden Stundensätze von 5€/ 5,50€, ohne Vertretungsregelung

Bei den planerischen Überlegungen, insbesondere bzgl. der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Förderbestandteile, ist die Verwaltung nun daher von einer durchgehenden Deckelung des U3-Platzangebotes in der Kindertagespflege auf zukünftig 2.854 Plätze ausgegangen (Gesamtanzahl Plätze 2.944). Diese Platzzahl erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Auslastungssituation – rund 500 Plätze sind nach wie vor insgesamt nicht belegt – ausreichend zu sein. Sofern sich durch die Ergebnisse der Elternbefragung hier substantielle Veränderungen ergeben sollten, müsste eine entsprechende Nachbetrachtung und Anpassung der Kalkulationsgrundlage erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter ergeben sich im Zeitraum 2015-2017 die nachstehenden Auswirkungen:

b)

Haushaltsjahr	Aufwendungen	Erträge	Zuschussbedarf
2015	27.876.000€	8.754.300€	19.121.700€
2016	28.296.100€	8.929.000€	19.367.100€
2017	28.296.100€	8.963.200€	19.332.900€
Gesamt	84.468.200€	26.646.500€	57.821.700€

**Gegenüber einer Förderhöhe von konstant 3,50 Euro je Kind und Betreuungsstunde (vgl. Beschlussstand vor dem 01.10.2013) ergeben sich unter Berücksichtigung der veränderten Platzzahlannahmen folgende jahresbezogene Veränderungen:**

c)

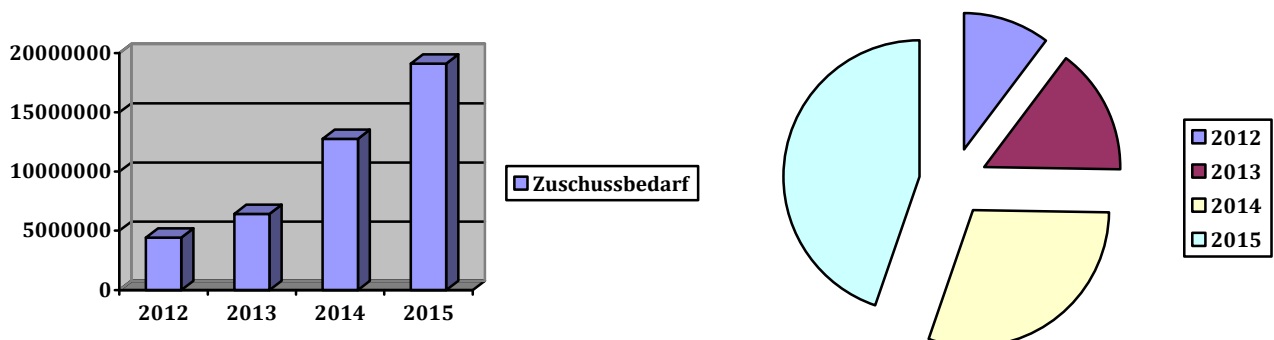
Haushaltsjahr	Erwarteter Zuschussbedarf zum Beschlussstand <u>vor</u> dem 01.10.2013	Erwarteter Zuschussbedarf ab dem 01.01.2015	Verschlechterung
2015	9.854.500€	19.121.700€	-9.267.200€
2016	9.968.700€	19.367.100€	-9.398.400€
2017	9.934.500€	19.332.900€	-9.398.400€
Gesamt	29.757.700€	57.821.700€	-28.064.000€

Da allerdings bereits mit Vorlage vom 01.10.2013; Vorlage Nr. 2600/2013, eine Anhebung der Pflegesätze auf 5€ bzw. 5,50€ je Kind und Betreuungsstunde befristet bis zum 31.12.2014 erfolgt ist (Anmerkung: Die Finanzierung erfolgte hier durch unterjährige Wenigeraufwendungen bzw. die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen, zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen in das Hj. 2014), bietet sich zur Darstellung auch ein Vergleich des für das Hj. 2014 prognostizierten Zuschussbedarfes mit der weiteren Planung ab dem Hj. 2015 an. Insoweit relativieren sich dann auch die zuvor ausgewiesenen Auswirkungen. Der Unterschied liegt dann im Wesentlichen in den unterschiedlichen Platzzahlen und den zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (z.B. Vertretungsregelung) begründet:

d)

Haushaltsjahr	Prognose Zuschussbedarf (IST)	Zuschussbedarf neu	Verschlechterung
2014	12.770.000€		
2015		19.121.700€	- 6.351.700€

In einer Zeitreihendarstellung der Hj. 2012-2015 entwickelt sich der Zuschussbedarf (IST) wie folgt bzw. wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Die ausgewiesenen Verschlechterungen der Übersicht c) verteilen sich dabei wie folgt auf die 4 Einzelmaßnahmen und die jeweiligen Haushaltsjahre:

e)

Haushaltsjahr	Beschlusspunkt 1	Beschlusspunkt 2	Beschlusspunkt 3	Beschlusspunkt 4
2015	-7.281.700€	-507.400 €	-123.200 €	-1.354.900 €
2016	-7.391.000€	-507.400 €	-123.200 €	-1.376.800 €
2017	-7.391.000€	-507.400 €	-123.200 €	-1.376.800 €
Gesamt	-22.063.700€	-1.522.200 €	-369.600 €	-4.108.500 €

Die erforderlichen zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen müssen im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2015 im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen) entsprechend berücksichtigt werden.

#### Alternative zu Punkt 4:

Das viergliedrige Modell des vom Rat der Stadt Köln beauftragten „Qualitätszirkel Kindertagespflege“ (s. Anlage 1) wird eingeführt<sup>2</sup>:

- **Stützpunkt - Springer/ Kombimodell**

„7 Stellen à 50 % (1547 Arbeitstage (221 Arbeitstage im Jahresdurchschnitt x 7); **Vertretung für 122 Kindertagespflegepersonen**, wobei der Stützpunkt mit je 3 Teilzeitstellen zu besetzen wäre und 4 Teilzeitstellen für die mobile Versorgung bereitstehen. Ein Stützpunkt könnte somit die mobile Vertretung für 80 Kindertagespflegestellen sicherstellen. Es könnten gleichzeitig maximal 20 Kinder mobil und 9 Kinder im Stützpunkt betreut werden. Die mobilen Vertretungspersonen würden jeweils für 20 Kindertagespflegestellen mit ca. 80 Kindern die Vertretung übernehmen“. Auf Grund der jährlichen Kosten für Großtagespflege als Vertretungsmodul (sog. Stützpunkt) empfiehlt die Verwaltung 1 Modell linksrheinisch zu installieren.

#### Übergangszeit:

„In der Übergangszeit bis zur Realisierung eines Modellprojektes muss die Möglichkeit einer finanziellen Übernahme für das bisherige Springermodell auf 450,00 Euro-Basis geprüft werden. Derzeit tragen die Kindertagespflegepersonen, die ein solches Vertretungsmodell anbieten, die Kosten p.m. selbst, 450,00 Euro plus 139,00 Euro Betriebskosten. Diese Kosten dürfen den Eltern aufgrund der Gleichrangigkeit mit den KiTas nicht in Form von Zusatzzahlungen in Rechnung gestellt werden. Gemäß der Gesetzesgrundlage müsste hier der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Kosten übernehmen“.

Der Berechnung des Qualitätszirkels zur Folge sind 200 Tagespflegepersonen durch das Teammodell und weitere 248 Tagespflegepersonen durch das Verbundsystem zu vertreten. Im Übergang müssten dann weitere 192 Tagespflegepersonen (Stand Mai 2014: 640 tätige Tagespflegepersonen) durch Springer auf 450 Euro-Basis vertreten werden.

- **Teammodell (z.B. Tandem-/ Triomodell)**

„Vertretungssysteme, die auf Eigeninitiative von Kindertagespflegepersonen zustande kommen, sollen ebenfalls unterstützt werden. Denkbar wäre z.B. das „Tandemmodell“ o-

<sup>2</sup> vgl. Empfehlungen des Qualitätszirkels zur Kindertagespflege Köln, 28.04.2014



der „Triomodell“, bei dem zwei bis drei Kindertagespflegepersonen miteinander kooperieren. Beispiel: Kooperation von zwei oder drei Kinder-tagespflegepersonen mit jeweils einer Pflegeerlaubnis in Höhe von 5/5, wobei die betreffenden Kindertagespflegepersonen diese Plätze nie komplett besetzen (aus privaten, räumlichen oder finanziellen Gründen). Bei Ausfall einer Person, integriert die andere Kindertagespflegeperson die „fremden“ Kinder in die eigene Gruppe, ohne dabei die eigene Pflegeerlaubnis zu überschreiten. Für diese „Bereitschaftsplätze“ würde eine Bereitstellungspauschale gezahlt, sowie im konkreten Vertretungsfall die Förderleistung für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Kindertagespflegepersonen müssen untereinander einen Kooperationsvertrag abschließen und sind für den Bindungs- und Beziehungsaufbau der Kinder und Eltern verantwortlich (durch regelmäßige Besuche, Kennlernmöglichkeiten, Absprachen). Dieser zusätzliche Aufwand würde durch die Bereitstellungspauschale (Vorschlag 75,00 Euro) vergütet. Eine Doppelfinanzierung der Betreuung wäre ab dem dritten Krankheitstag möglich“. Die Vertretungspauschale wird unabhängig eines Vertretungsfalles monatlich an die Tagespflegeperson gezahlt. Da Tagespflegepersonen grundsätzlich insgesamt für 20 Tage Ausfallzeit weitere Förderung erhalten, schlägt die Verwaltung vor, ab dem 21. Ausfalltag zusätzlich die Fördersumme an die vertretende Tagespflegeperson zu zahlen.

- **Verbundsystem**

„Ein weiteres Modell beinhaltet, dass jeweils sechs Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis von fünf Kindern, die sich zu einem Verbund zusammenschließen und den fünften Platz jeweils freihalten. Im Vertretungsfall würden die Kinder auf die jeweils anderen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt. Voraussetzung ist hier – wie bei allen anderen Systemen - dass es im Vorfeld regelmäßige Kontakte und Absprachen gibt, damit sich Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen kennenlernen können.

Der freigehaltene Platz muss vollfinanziert werden, damit es für die tätigen Kindertagespflegepersonen keine finanziellen Einbußen gibt und das Modell attraktiv ist.

Ein Platz mit 35 Stunden kostet derzeit 738,50 Euro. Im März gab es in Köln 248 Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis von fünf gleichzeitig betreuten Kindern hatten<sup>3</sup>“.

Im Vergleich zum Verwaltungsvorschlag erhöhen sich die dargestellten Zuschussbedarfe und Verschlechterungen um weitere rd. 1,9 Mio. Euro p.a.

## Anlage

---

<sup>3</sup> Hinweis der Verwaltung: die Kosten des Platzes/ Monat errechnet sich über die Formel: Euro mal Betreuungsstunden mal 4,333. Der Platz kostet somit derzeit 758,28 Euro